

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.26 vom 4. April 2023

BS Appellationsgericht, 2023-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2022.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.26 du 4 avril 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.26 del 4 aprile 2023

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Entscheides führt. Um die durch die materielle Rechtskraft gewährleistete Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden zu wahren, sind die Voraussetzungen einer Revision entsprechend streng. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Beweisunterlagen oder das Vertrauen in die Richtigkeit eines Urteils nachträglich durch schwerwiegende Tatsachen oder Beweismittel erschüttert werden (Heer, a.a.O., Art. 410 StPO N 4 und 9). Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Nach lit. b und c der Vorschrift ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens zugunsten der verurteilten Person ausserdem gestützt auf Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren zu gestatten. Schliesslich sieht Abs. 2 der Bestimmung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) als Revisionsgrund vor.

3.3.2 Gemäss Art. 94 Abs. 1 und 2 StPO kann eine Partei schriftlich und begründet die Wiederherstellung einer versäumten Frist verlangen, wenn ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde und sie glaubhaft macht, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO). Einsprachen gegen Strafbefehle sind gemäss Art. 354 StPO bei der Staatsanwaltschaft zu erheben. Ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 94 Abs. 1 und 2 StPO hätte folglich nicht beim Appellationsgericht, sondern direkt bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden müssen.

4.2 Art. 410 Abs. 1 und Abs. 2 StPO regeln die Revisionsgründe abschliessend (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 II 1326; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2017, Art. 410 N 12). Bei den Revisionsgründen geht es allein um eine verändertetatsächliche Grundlage des Urteils, nicht aber um die rechtliche Beurteilung. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung bildet nicht Grundlage für eine Revision (Fingerhuth, a.a.O., 3. Aufl. 2020, Art. 410 N 35; Heer, a.a.O., Art. 410 N 3; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 1591). Soweit der Gesuchsteller eine falsche Rechtsanwendung vorbringt, macht er folglich keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 410 StPO geltend, weswegen das Revisionsgesuch auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

4.3

4.3.1 Der Form halber ist an dieser Stelle jedoch nochmals festzustellen, dass die Verurteilung des Geschworenen wegen eines Verstoßes gegen das BetmG zu Unrecht ergangen ist. Die von der Staatsanwaltschaft veranlasste Korrektur im Strafregister ist darum im Ergebnis zu Recht erfolgt. Dennoch muss das Vorgehen der Staatsanwaltschaft als unglücklich bezeichnet werden. Anstelle des informellen Austausches zwischen der Staatsanwaltschaft und der für die Berichtigung des Strafregisters zuständigen Stelle, aus welchem die Korrektur des Strafregisters erfolgte, hätte die Staatsanwaltschaft richtigerweise den Strafbefehl vom 8. Februar 2021 im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO berichtigen und sodann darauf basierend eine Korrektur des Strafregisters veranlassen müssen.

4.3.2 Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Erläuterung und Berichtigung sind keine Rechtsmittel, sondern Rechtsbehelfe. Sie sind nicht fristgebunden und bezwecken nicht die materielle Überprüfung eines Entscheids, sondern dessen Klarstellung bzw. die Korrektur offensichtlicher Versehen (Brüschweiler/Nadig/Schneebeil, in: Donatsch et al. [Hrsg.] Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 3

Aufl., Zürich 2020, Art. 83 N. 1 ff.; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 83 N 1 ff.; Stohner, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 83 StPO N 1 ff.). Ein solches liegt vor, wenn aus der Lektüre des Texts eines gerichtlichen Entscheids eindeutig hervorgeht, dass das, was das Gericht oder die Staatsanwaltschaft aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat (Stohner, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 83 N 3). Lässt sich der Inhalt eines Dispositivs nicht mit der Entscheidungsbegründung in Einklang bringen, so ist es widersprüchlich (Stohner, a.a.O., Art. 83 N 8).

4.3.3 Vorliegend erscheint die Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG zwar im Dispositiv, wird jedoch in der Begründung des Strafbefehls mit keinem Wort erwähnt und überdies, wie die Staatsanwaltschaft zu Recht vorbringt, auch nicht in der verhängten Sanktion berücksichtigt, resultieren doch die bedingte Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 30.■ sowie auch die Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) aus den Straftatbeständen der Beschimpfung sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Demgemäss steht das Dispositiv des Strafurteils im Widerspruch zur Begründung, weshalb es von Amtes wegen oder auf Antrag des Geschworenen hin zu berichtigen ist.

4.4.

4.4.1 Soweit der Berufungskläger in diesem Zusammenhang schliesslich vorbringt, er habe sich aufgrund der fehlerhaften Verurteilung einer verkehrsmedizinischen Abklärung unterziehen müssen, was Kosten und Umstände verursacht habe und ihn daran gehindert habe, seinen Beruf ordnungsgemäss auszuüben, ist ihm nicht zu folgen.

4.4.2 Eine verkehrsmedizinische Abklärung erfolge gemäss Auskunft der Stelle für Administrativmassnahmen der Kantonspolizei Basel-Stadt, sowie entsprechender Stelle des Kantons Zürich, nicht aufgrund des Strafbefehls selber, sondern auf Grundlage des Polizeirapportes des Verfahrens. Sie sei demzufolge unabhängig vom Ausgang des

Verfahrens. Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen des Gesuchstellers vorliegend von keinerlei Relevanz, da der Strafbefehl vom 8. Februar 2021 keinen Einfluss auf die administrative Massnahme hatte (act. 12).

Überdies fand vorliegend ohnehin keine verkehrsadministrative Abklärung statt. Das Strassenverkehrsamt Zürich hat gemäss eigener Auskunft die Verfügung zur Anordnung einer verkehrsmedizinischen Abklärung vor der entsprechenden Abklärung wiedererwägungsweise aufgehoben. Der Betroffene hat in der Folge lediglich einen hausärztlichen Bericht einreichen müssen, aufgrund wessen auf Weiterungen verzichtet und das Verfahren eingestellt wurde (act. 12). Der Behauptung, dass sich der Gesuchsteller einer verkehrsmedizinischen Abklärung habe unterziehen lassen müssen, erweist sich darum als Unwahrheit.

4.4.3 Im Übrigen würde mit diesen Schilderungen auch keinem Revisionsgrund entsprochen werden.

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Verfahrensausgang hätte grundsätzlich der Gesuchsteller die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Umstände halber wird jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

://: Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird umstände halber verzichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der a.o. Gerichtsschreiber

lic. iur. Liselotte Henz

BLaw Patrick Schmid

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.